

# **BVGer F-6630/2017 vom 20. September 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6630\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6630_2017)

FR: TAF F-6630/2017 du 20 septembre 2018

IT: TAF F-6630/2017 del 20 settembre 2018

## **Regeste**

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG [SR 142.20]; Art. 1 RDV).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

## **E. 3**

Die ehemalige RDV hat per 15. September 2018 Änderungen erfahren. Gemäss der Übergangsbestimmung gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen vom 15. August 2018 hängigen Verfahren das neue Recht (Art. 32 RDV). Im vorliegenden Fall ist deshalb das seit dem 15. September 2018 geltende Recht anzuwenden.

## **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des Willkürverbots. Es sei nicht nachvollziehbar, mit welchen sachlichen Gründen sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid über die ins Recht gereichte schriftliche Erklärung der irakischen Botschaft vom 8. Juni 2017 hinwegsetze, welche ausdrücklich die Unmöglichkeit der Beschaffung einer Identitätskarte oder eines Nationalitätsausweises ausserhalb des Iraks bestätige. Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt indes Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnheer, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., 2016, Rz. 812 f. S. 238 f). Ferner muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht näher ausgeführt, inwiefern die seitens der Beschwerdeführerin als willkürlich bezeichnete Argumentation des SEM unter die obgenannte Definition zu subsumieren ist. Vielmehr ist - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen - festzustellen, dass insbesondere das Ergebnis der bemängelten Rechtsanwendung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durchaus vertretbar ist. Die Rüge, wonach das SEM das Willkürverbot verletzt habe, ist daher als unbegründet zu qualifizieren.

#### **E. 5.1**

Einer vorläufig aufgenommenen Person kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn sie schriftenlos ist und das SEM ihr eine Rückreise in die Schweiz bewilligt (Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Bst. b, Art. 9 und Art. 10 RDV).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin liess zunächst vorbringen, ihr Vater habe wiederholt bei der irakischen Botschaft, aber auch beim türkischen Generalkonsulat in Zürich vorgesprochen und um Ausstellung eines Reisepapiers ersucht. Gemäss Art. 10 Abs. 3 RDV kann namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden. Demzufolge kann die Mutter der Beschwerdeführerin nicht dazu aufgefordert werden, persönlich auf dem türkischen Generalkonsulat in Zürich vorzusprechen. Hingegen kann Personen, die wie die Beschwerdeführerin bzw. ihr Vater im Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung sind, eine solche Kontaktaufnahme - im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten - zugemutet werden. Folglich ist nachfolgend lediglich die Möglichkeit der Ausstellung eines Reisepapiers durch die irakischen Behörden zu prüfen.

#### **E. 5.3**

Das SEM stützte sich in der angefochtenen Verfügung auf Auskünfte des irakischen Konsuls anlässlich eines Treffens vom 6. November 2014 in Bern und ging infolgedessen davon aus, dass für die Beschaffung irakischer Staatsangehörigkeitsurkunden und Personalausweise grundsätzlich kein persönliches Erscheinen mehr notwendig sei. Hingegen teilte es in seiner Vernehmlassung mit, das Verfahren zur Ausstellung von irakischen Identitätskarten habe sich gemäss den aktuellsten Abklärungen des SEM vom Januar 2018 geändert. Neu sei ein persönliches Erscheinen notwendig, es könnten jedoch Ausnahmen beantragt werden.

#### **E. 5.4**

Inzwischen hat sich die Sachlage wiederum grundlegend geändert. Für die Beurteilung ist somit auf diese neuen Begebenheiten abzustellen (vgl. E. 2), und die in der Replik aufgeworfene Frage, wie die Ausnahmeregelung bezüglich des persönlichen Erscheinens gehandhabt werde, ist infolgedessen obsolet geworden. Gemäss einer Auskunft der irakischen Botschaft in Bern vom 11. Februar 2018 ist zurzeit die Passausstellung beim irakischen Konsulat in Frankfurt möglich, wobei für die Ausstellung ein Zeitfenster von einem Jahr in Aussicht gestellt wurde. Dass diese Möglichkeit neuerdings besteht, bestätigte auch der neue irakische Botschafter in Bern anlässlich eines ersten Gesprächs vom 9. Juli 2018. Da die Regelung der konsularischen Angelegenheit (die Ausstellung von Dokumenten für den nach Deutschland erforderlichen Grenzübertritt) grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Vorinstanz fällt, obliegt es der irakischen Botschaft in Bern mit der deutschen Botschaft abzuklären, mit welchen Dokumenten der Grenzübertritt für die Ausstellung eines irakischen Reisepasses erfolgen kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in BVGE 2014/23 betont, es habe sich bei der Beurteilung der Frage, in welchem Zeitpunkt aus einer anfänglichen Verzögerung der Beschaffung heimatlicher Reisepapiere eine faktische Unmöglichkeit werde, äusserste Zurückhaltung auferlegt. Diese Zurückhaltung rechtfertige sich, weil dem Irak bei der Ausübung seiner völkerrechtlich verankerten Passhoheit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zustehe, den es zu respektieren gelte (E. 5.4). Auf diese Ausführungen kann vorliegend im Zusammenhang mit dem von der irakischen Botschaft in Bern in Aussicht gestellten Zeitfenster verwiesen werden.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Vater verlangt werden kann, die für die Ausstellung eines irakischen Reisepasses notwendigen Schritte zu unternehmen, d. h. (erneut) mit der irakischen Botschaft in Bern in Verbindung zu treten und zu erfahren, mit welchen Dokumenten sie nach Deutschland reisen können, wo die Passausstellung erfolgen kann bzw. die notwendigen Schritte veranlasst werden können. Die Beschwerdeführerin ist damit nicht schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV. Dass das Reisen mit einem irakischen Reisedokument mit mehr Einschränkungen verbunden ist als mit einem schweizerischen Reisedokument, vermag an dieser Schlussfolgerung ebenso wenig zu ändern, wie der geltend gemachte Umstand, dass im "Vergleichsfall" irakische Staatsangehörige entsprechende schweizerische Reisedokumente erhalten haben. Infolgedessen erübrigt sich auch der beantragte Beizug der Akten dieses Falles. Die Verfügung der Vorinstanz verletzt darum angesichts der aktuellen Sachlage (E. 2) im Ergebnis keine Bestimmung des Bundesrechts (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.